Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur, Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Insertionspreis pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 28. Ausgegeben Gumbinnen, den 11. Juli 1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 523. **Remonteankauf für 1908.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungs-Kommission:

14. Juli 8 Uhr, vorm. in Heydekrug, **18. Juli** 9 Uhr vorm. in Neukirch, Kreis Niederung, **21. Juli** 9 Uhr vorm. in Ragnit, **23. Juli** 8 Uhr vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit, **31. Juli** 9 Uhr vorm. in Brakupönen, Kreis Gumbinnen, **3. August** 8 Uhr vorm. in Stallupönen, **7. August** 9 Uhr vorm. in Willuhnen, Kreis Pillkallen, **8. August** 8 Uhr vorm. in Tilsit, **10. August** 8 Uhr vorm. in Neunischken, Kreis Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission:

31. Juli 8 Uhr vorm. in Goldap, **11. August** 8 Uhr vorm. in Marggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Märkte: Pelleningken, Gumbinnen, Mallwischken, Kussen, Pillupönen, Sodargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober-Eisseln, Willtischken, Plaschken, Lappienen, Jurgaitschen, Wischwill, Piktupönen, Neukirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen, Willuhnen, Tilsit, Trempen und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung, (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 524. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf unseren Antrag durch Erlaß vom 18. Juni d. Js. — G. No. III 8077 — genehmigt, daß den Schulverbänden auf Antrag der Kaufpreis für das versteigerte Schulbrennholz **regelmäßig** bis zum 15. April des auf das Ankaufsjahr folgenden Jahres ohne Hinterlegung einer Sicherheit zinsfrei gestundet wird.

Die bezüglichen Anträge sind an die Herren Oberförster derjenigen fiskalischen Forstreviere zu richten, in welchen das Holz zur Versteigerung gelangt ist.

Gumbinnen, den 24. Juni 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Herren Verbandsvorsteher bezw. Vorsitzenden der Schulvorstände ihrer Schulen in der nächsten Schulvorstandssitzung von dem Inhalte der vorstehenden Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Gumbinnen, den 2. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 525. Um eine möglichst schnelle Zahlbarmachung der **Vergütungsbeiträge für den im Laufe dieses Jahres für Truppenteile geleisteten Vorspann zur Fortschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und für verabreichte Fourage** bewirken zu können, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher, die etwa in ihren Händen befindlichen Vorgespann- und Fouragebescheinigungen schleunigst hierher einzureichen.

Gumbinnen, den 8. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 526. Bei einer Aufklärungsübung der Regimenter der 1. und 2. Kavallerie-Brigade werden am 13. bezw 14. Juli d. Js. kleinere Patrouillen den Kreis Gumbinnen passieren und sich selbstständig mit Verpflegung unterbringen.

Die Unterkunftsorte können aus dienstlichen Gründen vorher nicht bestimmt worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher setze ich hiervon in Kenntnis mit dem Ersuchen gegebenenfalls für vorschriftsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Patrouillen Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 24. Juni 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 527. Nach dem vom Kreistage genehmigten Kreishaushalts-Etat sind an Kreis- und Provinzialabgaben für das Rechnungsjahr 1908 215 000 Mark aufzubringen.

Der Maßstab für die Verteilung der direkten Kreissteuern ist vom Kreistage wie folgt festgesetzt worden:

a) die Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuerklassen I und II werden mit 100 Prozent,

b) die Gewerbesteuer der Klassen III und IV, sowie die Betriebssteuer werden mit 75 Prozent herangezogen;

c) für die Verteilung der direkten Kreissteuern ist das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschl. der Betriebssteuer, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist, maßgebend;

d) der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden fingierten Normalsteuersätze — § 38 des Kommunalabgabengesetzes — hinzuzuzählen. Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 420 Mark, welche über 60 Jahre alt sind, sowie Personen ohne eigene Haushaltung (Gesinde) bleiben von der Zahlung der Kreisabgaben befreit.

Unter Anwendung des oben angegebenen Verteilungsmaßstabes ist die Summe der aufzubringenden direkten Kreissteuern auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke berechnet, und es wird die Repartition hierüber für die Stadtgemeinde Gumbinnen und die Landgemeinden nachstehend mitgeteilt.

Das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legende Kommunalsteuerprinzipalsoll des vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande vom 1. Jan. 1908 geht aus den Spalten 3—8 der Repartition hervor. Zur Erhebung gelangen 100% Zuschläge. Die Höhe der Kreissteuer ist aus der Spalte 9 ersichtlich.

Die Zahlung der Kreissteuern hat in 2 Raten an die Kreiskommunalkasse zu erfolgen, und zwar ist die Zahlung der **ersten Hälfte spätestens bis zum 1. September d. Js.** und die Zahlung der **2. Hälfte bis zum 1. Februar 1909** zu bewirken. **Im Falle der Säumigkeit erfolgt ohne weitere Mahnung die Beitreibung der rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren.**

Es kann auch der ganze Steuerbetrag sogleich gezahlt werden.

Die Kreissteuer ist **gleich den übrigen Gemeindeausgaben** aufzubringen, darf also von den Gemeindesteuerpflichtigen nicht besonders eingezogen werden. Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden binnen einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt.

Die Gutsbezirke sind in der untenstehenden Repartition nicht enthalten; diesen werden besondere Kreissteuerausschreiben demnächst zugehen.

Gumbinnen, den 5. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Landratsamtsverwalter.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Umlagefähiges Soll der Einkommensteuer Mk.	Pf.	fingierten Einkommensteuer Mk.	Pf.	Grundsteuer Mk.	Pf.	Gebäudesteuer Mk.	Pf.	Gewerbe- und Betriebssteuer Mk.	Pf.	Mithin beträgt das der Kreissteuer-Verteilung für das Etatsjahr 1908 zu Grunde zu legende Gesamt-Steuersoll Mk.	Pf.	An Kreissteuern sind zu entrichten. 100% von Spalte 8 Mk.	Pf.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
	A. Stadt Gumbinnen	39982	80	3194	60	1160	74	39121	56	10367	75	93827	45	93827	45
	B. Landgemeinden														
1	Abschermeningken	32	—	19	40	120	28	32	40	—	—	204	08	204	08
2	Adomlauken	131	25	27	60	230	91	50	20	—	—	439	96	439	96
3	Antbrakupönen	47	—	69	60	282	23	86	40	7	50	492	73	492	73
4	Antßirgessern	266	—	34	50	452	88	117	50	—	—	870	88	870	88
5	Augstupönen	295	40	97	80	690	67	153	80	7	50	1245	17	1245	17
6	Austinlauken	48	—	15	20	168	95	20	10	7	50	259	75	259	75
7	Gr. Baitschen	286	60	62	40	577	91	151	70	17	25	1095	86	1095	86
8	Kl. Baitschen	205	10	48	30	514	26	99	80	7	50	874	96	874	96
9	Ballienen	103	40	13	80	213	78	52	40	—	—	383	38	383	38
10	Gr. Berschkurren	123	60	64	50	302	23	77	80	—	—	568	13	568	13
11	Kl. Berschkurren	120	65	70	50	322	33	92	50	17	25	623	23	623	23
12	Bersteningken	120	50	28	60	225	23	56	60	—	—	430	93	430	93
13	Bibehlen	128	80	28	50	229	39	70	40	7	50	464	59	464	59
14	Blecken	141	20	35	40	384	59	85	80	14	25	661	24	661	24
15	Brakupönen	581	90	83	90	435	89	240	50	76	50	1418	69	1418	69
16	Budßedßen	522	10	37	90	745	89	181	70	—	—	1487	59	1487	59
17	Budweitschen	99	80	41	60	216	93	73	—	7	50	438	83	438	83
18	Bumbeln	70	30	54	—	126	85	57	90	6	—	315	05	315	05
19	Carmohnen	120	70	18	60	243	11	60	40	—	—	442	81	442	81
20	Chorbuden	27	—	32	—	149	43	43	60	—	—	252	03	252	03
21	Corellen	93	70	24	60	170	16	40	40	—	—	328	86	328	86
22	Gr. Datzen	99	80	26	90	271	66	52	20	—	—	450	56	450	56
23	Kl. Datzen	52	—	10	—	109	01	23	—	—	—	194	01	194	01
24	Datzkehmen	24	40	9	70	198	39	35	40	—	—	267	89	267	89
25	Dauginten	88	—	9	10	227	82	38	60	—	—	363	52	363	52
26	Didßiddern	90	—	16	70	160	84	36	80	—	—	304	34	304	34
27	Drutischken	92	60	18	60	214	62	48	—	—	—	373	82	37382	
28	Eßerischken	81	—	23	10	305	36	46	—	—	—	455	46	45546	
29	Eßerningken	163	—	20	90	279	04	75	20	7	50	545	64	54564	
30	Eyßeln	—	—	28	60	19	—	23	40	—	—	71	—	71—	

1	2	3		4		5		6		7		8		9	
31	Florkehmen	206	60	53	90	422	11	122	60	—	—	805	21	805	21
32	Freudenhoch	78	—	32	30	180	15	40	40	—	—	330	85	330	85
33	Friedrichsfelde	39	—	2	80	162	79	23	—	7	50	235	09	235	09
34	Ganderkehmen	28	20	3	30	109	69	18	80	—	—	159	99	159	99
35	Gr. Gaudischkehmen	260	80	59	—	558	82	181	20	31	50	1091	32	1091	32
36	Kl. Gaudischkehmen	52	40	24	20	198	96	44	—	—	—	319	56	319	56
37	Gerschwillauken	48	—	9	—	125	75	34	80	—	—	217	55	217	55
38	Gertschen	201	—	39	60	363	86	87	60	—	—	692	06	692	06
39	Gerwischkehmen	388	40	129	40	545	54	247	50	42	75	1353	59	1353	59
40	Gerwischken	175	—	43	90	628	85	150	90	7	50	1006	15	1006	15
41	Girnen	36	80	84	70	172	77	90	—	7	50	391	77	391	77
42	Grünhaus	13	70	75	70	46	96	127	60	29	25	293	21	293	21
43	Grünheide	73	—	5	70	108	76	30	—	—	—	217	46	217	46
44	Grünweitschen	47	—	7	—	61	63	31	60	20	25	167	48	167	48
45	Guddatschen	124	60	27	20	326	72	79	60	—	—	558	12	558	12
46	Jäckstein	47	—	34	40	183	59	52	90	—	—	317	89	317	89
47	Jodßen	121	80	9	20	190	09	49	40	—	—	370	49	370	49
48	Jodßleidßen	95	—	8	30	125	—	32	80	—	—	261	10	261	10
49	Jodupchen	46	—	67	70	241	47	61	20	—	—	416	37	416	37
50	Jodzuhnen	271	70	70	50	550	51	129	90	17	25	1039	86	1039	86
51	Jogelehnen	34	60	27	70	100	79	41	90	—	—	204	99	204	99
52	Ischdaggen	189	10	57	—	194	—	133	60	30	75	604	45	604	45
53	Juckniischken	113	—	44	20	428	95	99	40	—	—	685	55	685	55
54	Judtschen	515	80	66	30	251	20	173	40	36	—	1042	70	1042	70
55	Kailen	73	40	7	20	229	80	31	80	—	—	342	20	342	20
56	Kaimelau	176	60	27	10	321	32	70	20	—	—	595	22	595	22
57	Kallnen	174	—	11	40	231	66	60	80	—	—	477	86	477	86
58	Kampischkehmen	75	40	41	80	349	07	104	40	7	50	578	17	578	17
59	Karklienen	77	—	17	—	211	80	57	20	—	—	363	—	363	—
60	Karßiamupchen	143	40	53	—	252	62	88	40	14	25	551	67	551	67
61	Kasenowsken	109	45	83	70	183	25	101	50	29	25	507	15	507	15
62	Kiaulkehmen	49	20	10	—	222	57	34	20	—	—	315	97	315	97
63	Kollatischken	50	20	51	70	291	52	92	90	—	—	486	32	486	32
64	Krauleidßen	56	50	34	40	243	93	48	60	—	—	383	43	383	43
65	Kubbeln	54	90	48	20	250	26	74	40	—	—	427	76	427	76
66	Kulligkehmen	404	10	187	80	778	48	504	40	101	25	1976	03	1976	03
67	Kutten	123	—	20	40	260	69	62	20	—	—	466	29	466	29
68	Kuttkuhnen	157	60	29	60	373	76	97	80	7	50	666	26	666	26
69	Lampseden	46	—	2	40	120	77	28	80	—	—	197	97	197	97
70	Laugallen	45	—	16	10	139	41	28	80	—	—	229	31	229	31
71	Lenglauken	109	—	13	90	158	15	41	40	—	—	322	45	322	45
72	Lolidimmen	149	20	50	20	365	21	87	90	13	50	666	01	666	01
73	Luschen	76	45	75	70	141	90	109	20	14	25	417	50	417	50
74	Lutzicken	73	90	17	20	119	60	40	—	—	—	250	70	250	70
75	Martischen	98	—	20	10	162	62	45	40	—	—	326	12	326	12
76	Matzutkehmen	312	40	104	30	525	60	197	70	73	50	1213	50	1213	50
77	Alt-Maygunischken	149	—	31	80	410	25	58	—	20	25	669	30	669	30
78	Neu-Maygunischken	167	70	16	60	345	63	84	90	—	—	614	83	614	83
79	Mingstimmen	61	90	51	50	241	71	74	80	14	25	444	16	444	16
80	Mixeln	41	55	37	40	168	98	67	20	7	50	322	63	322	63
81	Naujeningken	62	—	20	10	230	72	50	60	—	—	363	42	363	42
82	Nemmersdorf	270	60	94	90	177	35	261	80	32	25	836	90	836	90
83	Nestonkehmen	256	10	50	80	673	29	135	—	7	50	1122	69	1122	69
84	Niebudßen	337	70	77	70	356	02	167	10	51	75	990	27	990	27
85	Norbuden	55	40	52	10	257	04	55	20	7	50	427	24	427	24
86	Norgallen	116	40	37	50	296	06	85	20	7	50	542	66	542	66
87	Norutschatschen	1528	77	1165	10	169	56	3711	60	242	25	6817	28	6817	28
88	Pabbeln	104	60	19	30	353	96	81	30	7	50	566	66	566	66
89	Packallnischken	91	50	57	90	372	78	112	70	17	25	652	13	652	13
90	Pendrinnen	174	—	16	90	286	05	63	80	—	—	540	75	540	75
91	Pillkallen	34	20	24	50	139	41	32	40	—	—	230	51	230	51
92	Plimballen	34	40	23	—	160	14	49	80	—	—	267	34	267	34
93	Pötschkehmen	111	45	79	50	264	83	97	10	20	25	573	13	573	13
94	Praßlauken	286	40	138	—	801	98	220	20	17	25	1463	83	1463	83
95	Gr. Pruschillen	116	—	26	50	305	35	70	50	7	50	525	85	525	85
96	Kl. Pruschillen	37	20	55	90	104	99	63	20	—	—	261	29	261	29
97	Prußischken	569	10	187	20	674	56	330	60	120	75	1882	21	1882	21
98	Purwienen	72	20	19	60	214	20	57	40	—	—	363	40	363	40
99	Puspern	104	30	36	60	295	54	60	60	—	—	497	04	497	04
100	Rahnen	40	60	31	10	187	96	44	—	—	—	303	66	303	66

1	2	3		4		5		6		7		8		9	
101	Reckeln	35	60	24	90	207	13	37	40	—	—	305	03	305	03
102	Ribbinnen	68	—	24	10	333	02	86	70	—	—	511	82	511	82
103	Roedßen	80	40	4	30	199	81	45	80	—	—	330	31	330	31
104	Rohrfeld	16	80	50	80	96	58	54	60	15	—	233	78	233	78
105	Rosenfelde	83	90	18	90	183	39	52	80	17	25	356	24	356	24
106	Rudbardßen	99	—	16	60	167	23	38	60	—	—	321	43	321	43
107	Rudstannen	40	05	75	70	224	14	88	90	7	50	436	29	436	29
108	Rudupönen	83	10	26	70	200	01	44	60	—	—	354	41	354	41
109	Sabadßuhnen	76	—	33	80	185	58	52	60	—	—	347	98	347	98
110	Sadweitschen	435	20	78	10	705	64	190	20	15	—	1424	14	1424	14
111	Samelucken	103	—	67	10	232	71	88	10	26	25	517	16	517	16
112	Sampowen	42	—	25	60	112	49	34	40	—	—	214	49	214	49
113	Schestocken	160	60	18	70	276	76	70	50	—	—	526	56	526	56
114	Schilleningken	123	40	28	10	227	04	77	—	—	—	455	54	455	54
115	Schlappaden	55	—	20	—	159	48	44	70	—	—	279	18	279	18
116	Schmilgen	93	40	44	80	286	18	72	50	34	50	531	38	531	38
117	Schmulken	126	40	25	90	300	34	70	20	—	—	522	84	522	84
118	Schmulkehlen	109	—	12	60	195	10	45	20	—	—	361	90	361	90
119	Schorschienen	154	30	36	10	483	90	132	60	19	50	826	40	826	40
120	Schunkern	183	40	31	40	298	27	68	—	—	—	581	07	581	07
121	Schwiegseln	166	—	22	—	359	14	61	80	—	—	608	94	608	94
122	Semkuhnen	66	—	7	10	167	57	45	80	—	—	286	47	286	47
123	Skardupchen	174	40	19	80	244	96	46	—	—	—	485	16	485	16
124	Skardupönen	36	60	59	50	176	23	56	10	—	—	328	43	328	43
125	Skroblienen	53	—	18	50	154	87	42	—	—	—	268	37	268	37
126	Sodehnen	560	60	30	90	330	04	119	70	7	50	1048	74	1048	74
127	Sodeiken	689	—	152	80	436	95	407	40	215	25	1901	40	1901	40
128	Sodinehlen	174	—	66	30	373	24	107	80	7	50	728	84	728	84
129	Spirokeln	108	80	19	—	137	09	64	40	17	25	346	54	346	54
130	Springen	109	60	79	—	299	97	93	30	17	25	599	12	599	12
131	Stannaitschen	593	55	124	50	422	50	303	30	41	25	1485	10	1485	10
132	Stobricken	161	—	21	40	358	43	92	80	7	50	641	13	641	13
133	Stulgen	126	20	16	30	426	73	59	40	—	—	628	63	628	63
134	Szameitschen	124	60	28	40	273	53	68	—	7	50	502	03	502	03
135	Szirgupönen	160	60	11	20	4	71	38	80	30	75	246	06	246	06
136	Szublauken	213	20	51	80	512	09	128	60	34	50	940	19	940	19
137	Szurgupchen	53	80	41	80	309	42	76	90	—	—	481	92	481	92
138	Szuskehmen	281	—	94	70	529	27	187	30	31	50	1123	77	1123	77
139	Gr. Tellitzkehmen	187	60	80	—	352	53	139	—	23	25	782	38	782	38
140	Thuren	113	40	26	30	333	94	71	60	—	—	545	24	545	24
141	Tittnaggen	37	20	7	90	104	73	27	20	—	—	177	03	177	03
142	Tublauken	262	60	36	90	771	61	137	—	7	50	1215	61	1215	61
143	Tutteln	56	—	7	30	156	97	23	60	—	—	243	87	243	87
144	Ußballen	50	80	31	90	246	96	65	60	7	50	402	76	402	76
145	Ußupönen	144	—	44	20	293	93	86	40	—	—	568	53	568	53
146	Waiwern	140	90	24	—	299	22	73	50	3	—	540	62	540	62
147	Wallehlischken	57	40	32	—	196	88	56	10	—	—	342	38	342	38
148	Walterkehmen	204	60	138	10	477	84	226	30	40	50	1087	34	1087	34
149	Wandlaudßen	60	40	32	90	169	24	43	20	—	—	305	74	305	74
150	Wannagupchen	106	70	35	20	276	92	69	40	—	—	488	22	488	22
151	Warkallen	196	60	24	30	381	48	72	20	—	—	674	58	674	58
152	Warnehlen	38	20	8	70	184	43	24	—	—	—	255	33	255	33
153	Warschlegen	146	30	17	90	322	50	72	40	7	50	566	60	566	60
154	Gr. Wersmeningken	137	—	45	80	339	—	104	40	14	25	640	45	640	45
155	Kl. Wersmeningken	26	—	37	40	89	67	34	40	—	—	187	47	187	47
156	Wilkoschen	419	80	58	35	232	23	136	50	99	—	945	88	945	88
157	Wilpischen	100	40	46	—	215	81	70	80	—	—	433	01	433	01
158	Wingeningken	44	—	7	10	111	99	29	—	—	—	192	09	192	09
159	Gr. Wischtecken	214	30	75	10	348	97	159	50	53	25	851	12	851	12
160	Worupönen	191	70	20	40	343	41	63	20	—	—	618	71	618	71

Nr. 528. Das Tragen und Feilhalten **verborgener** Waffen ist nach § 367[9] Reichsstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 345[7] des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G.-S. S. 101) in Preußen verboten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen weise ich auf diese Bestimmung mit dem Ersuchen hin, etwaige Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen.

Gumbinnen, den 8. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 529. Es ist gewählt: Für die **Gemeinde Warkallen**: Besitzer Wilhelm Gerlach zum 1. Schöffen. Für die **Gemeinde Gr. Gaudischkehmen**: Besitzer Friedrich Schinz zum 1. Schöffen. Für die **Gemeinde Schilleningken**: Besitzer Friedrich Müller zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, 8. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 530. Am 14. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr, findet im Zimmer Nr. 17 des Amtsgerichtsgebäudes in Gumbinnen eine Waisenratsversammlung statt, zu der seitens des Königlichen Amtsgerichts die Waisenräte von Girnen, Gerschwillauken, Ganderkehmen, Gerwischken, Grünheide, Girnehlen, Försterei Grünwalde, Gr. und Kl. Gaudischkehmen, Gertschen, Heinrichsdorf, Johannisthal, Jonasthal, Jodßlauken, und Jodzuhnen geladen worden sind.

Die Herren Guts und Gemeindevorsteher dieser Ortschaften ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Waisenräte oder deren Stellvertreter zum Termine erscheinen.

Gumbinnen, den 8. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 531. Diejenigen Herren Ortsvorsteher, welche meine Kreisblatts-Verfügung vom 18. Mai d. Js., betreffend Veranlagung zu den Handwerkskammer-Beiträgen noch nicht erledigt haben, ersuche ich dies nunmehr schleunigst und **binnen längstens 8 Tagen** nachzuholen.

Gumbinnen, den 4. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 532. Die Gemeindevorsteher Sodeikat in Karßiamupchen und Franz Thieslauk in Kollatischken sind von der Königlichen Regierung zu Stellvertretern der Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände Karßiamupchen und Kollatischken bis zum 31. März 1914 ernannt worden.

Gumbinnen, den 4. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 533. Die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Besitzers Rieder in Stannaitschen ist erloschen.

Gumbinnen, den 4. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 534. Ich habe den Gutsbesitzer Arthur Fergel aus Wilken als Gutsvorsteher für den gleichnamigen Gutsbezirk bestätigt.

Gumbinnen, den 6. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

N. 535. Der Ortsschulinspektor und Verbandsvorsteher Herr Prediger Petrenz in Judtschen ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Gumbinnen, den 7. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 536. Herr Francois Denis Monin ist zum Konsul der Französischen Republik in Danzig ernannt worden.

Gumbinnen, den 6. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 537. Es sind zu Schulkassenrechner gewählt und von mir bestätigt worden:

Für die Schule in Wannagupchen Gemeindevorsteher und Besitzer Heß daselbst
Für die Schule in Nestonkehmen Besitzer Kammer daselbst.
Für die Schule in Szameitschen Besitzer Wolff in Kailen.
Für die Schule in Gr. Wischtecken Gemeindevorsteher Zimmerningkat daselbst.
Für die Schule Stobricken Besitzer Fritz Aschmoneit daselbst.
Für die Schule Mixeln Besitzer Eduard Weinberg in Schilleningken.

Gumbinnen, den 10. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 538. Die russisch-polnischen Arbeiter bezw. Arbeiterinnen

1. Wladislaus Janiak, 16 Jahre alt,
2. Anton Tytz, 23 Jahre alt,
3. Johann Bonk, 19 Jahre alt,
4. Thomas Bonk, 16 Jahre alt,
5. Walenty Rydlowski, 19 Jahre alt,
6. Fabian Aschewski, 21 Jahre alt,
7. Simon Nereski, 46 Jahre alt,
8. Teofila Chodkowska, 18 Jahre alt,
9. Genofefa Lada, 22 Jahre alt,
10. Stanislawa Ridlewska, 21 Jahre alt,

sind kontraktbrüchig geworden und haben ihre Arbeitsstelle bei Gutsbesitzer Weiß in Kissehlen widerrechtlich verlassen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach den Genannten Ermittelungen anzustellen und von einem etwaigen Resultat mir Anzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 7. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 539. Der Rittergutsbesitzer Krieger in Plicken beabsichtigt in der Gemarkung Szameitschen an der Eisenbahnstrecke Gumbinnen-Tollmingkehmen Km 6,3 ein Anschlußgleis herzustellen.

Der Lageplan wird auf dem hiesigen Landratsamte in der Zeit vom 11. bis 24. Juli d. Js. zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß etwaige Einwendungen während der Zeit der Offenlegung von den Beteiligten bei mir entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

Gumbinnen, den 7. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 540. Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Landwirtschaftsminister erlassenen neuen Bestimmungen betreffend die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine u. Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten sowie die dazu gehörigen Muster zur öffentlichen Kenntnis und weise gleichzeitig darauf hin, das die bisherige Praxis, nach der in den sogenannten Remonteprovinzen Staatszuschüsse **nur** zur Unterstützung der Zucht warmblütiger Pferde bewilligt werden, auch für die Gewährung von Darlehen an Pferdezuchtvereine und Genossenschaften maßgebend bleibt. Es werden hiernach in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Hannover Darlehen nur zur Beschaffung von warmblütigen Hengsten bewilligt.

Gumbinnen, den 30. Juni 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Muster einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu . . [1]).

Z., den . . . . . 19 . . . .

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitze in . . . . . zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . . .[2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . . . Hengst . . . . .[3]) Schlages zum Höchstpreise von . . . M. zu beschaffen. D . . Hengst . . soll . . in . . . . . stationiert werden nnd für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von . . . M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . M., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von . . . M. zur Verfügung stehen.

---

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag.)

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinander folgenden Jahren von d . . . Vereinshengst . . . jährlich decken zu lassen:

Herr A . . . . . 2 Stuten,
„ B. . . . . 1 Stute,
„ C. . . . . 1 Stute,
usw.

zusammen . . 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Neugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d . . . Hengste . . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht.

In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A. . . . . als Vorsitzender
„ B. . . . . als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer.
„ C. . . . . als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung nach Maßgabe der Schuldurkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn . . . . . ein Vertrag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt
. . . . . ., den . . . . . 19 . . .
Der Landrat des Kreises . . . .
. . . . . .
(Unterschrift.)

Muster einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft zu . . . .[1]).

Z., den . . . . . 19 . . .

Heute traten die im beigefügten Statute nahmhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehns den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . . .[2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . . . Hengst . . . . .[3]) Schlages zum Höchstpreise von . . . M. zu erwerben.

D . . Hengst . . soll . . . in . . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von . . . M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . . M. zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . . als Vorsitzender,
2. „ B. . . . . als stellv. Vorsitzender und Schriftführer,
3. „ C. . . . . als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. . . . . .
2. „ B. . . . . .
3. „ C. . . . . .

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

v. g. u.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Vorstand): Der Aufsichtsrat:
(Unterschriften.) (Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt[4]):
. . . . . ., den . . . . . 19 . . .
Der Landrat des Kreises . . . . .
. . . . . .
(Unterschrift.)

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd.)

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

[4]) Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Muster eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins . . . . . .
(zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . .,
vertreten durch den Vorstand):
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
und dem . . . . . zu . . . . . ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden;

§ 1.

Herr . . . . . übernimmt es, den dem Verein / der Genossenschaft gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.

b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.

c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preußische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.

d) Die Sprunggelder sich einzukassieren und an den Vorstand abzuführen.

e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein / der Genossenschaft überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand des Vereins / der Genossenschaft verpflichtet sich hingegen, dem Herrn . . . . . als Entschädigung . . . M. jährlich, zahlbar mit je . . . . am Schlusse jedes . . . . Jahres zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr . . . . für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von . . . Mark.

§ 4.

Wenn Herr . . . . . seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Ueber alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. P. O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz des Vereins / der Genossenschaft zuständige Landwirtschafskammer einen Obmann ernennt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

(Unterschriften.)

Muster einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns.

(mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtverein zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehen von . . . Mk., schreibe . . . ., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . M., schreibe . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . . . .

die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der Landrat des Kreises . . . . . .

. . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von . . . Mk., schreibe . . . ., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19 . . und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Mk., schreibe . . . ., an die Kasse d . . Königlichen . . . . . zu . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom . . . April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezuchtgenossenschaft . . . . .

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Muster einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom . . . . . erklärt sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz / den Regierungsbezirk . . . . . zu . . . . . bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezuchtgenossenschaft . . . . . zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehns im Betrage von

. . . . . .

buchstäblich . . . . . .,

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz . . . .

. . . . . ., den . . . . 19 . . .

(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Nr. 541. Unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung in Stück 22 d. Js., nach der die von den Guts- und Gemeindebezirken für das Kalenderjahr 1907 **zu entrichtenden Umlagebeiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bereits bis zum 20. Juni d. Js.** abzuführen gewesen sind, ersuche ich die

Herren Guts- und Gemeindevorsteher, **die mit der Abführung der Umlagebeiträge jetzt noch im Rückstande sind, die fälligen Zahlungen nunmehr umgehend, spätestens jedoch bis zum 20. Juli d. Js.** bei der Kreiskommunalkasse hierselbst zu bewirken, und gleichzeitig die mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift auf der letzten Seite zu versehenden Heberollen zurückzugeben.

Gumbinnen, den 10. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Sektionsvorstandes,
Königl. Landratsamtsverwalter.

Nr. 542. Die Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hat gemäß § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 3 der Anweisung vom 20. Dezember 1906 für das Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision mich zum Ausführungskommissar für das laufende Veranlagungsverfahren wie für das Revisionsgeschäft in dem Kreise Gumbinnen ernannt.

Gumbinnen, den 9. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 543. Unter Hinweis auf die Kreisblattsverfügung vom 17. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — werden die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher an die schleunige Zahlung der noch rückständigen Viehversicherungsbeiträge hiermit erinnert.

Gumbinnen, den 10. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königl. Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 544. Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem Königl. Landratsamte, dem Magistrate und dem Schiedsgerichte in Gumbinnen; bei letzterem in der Zeit von 8—2 Uhr.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos und unentgeltlich. Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Ihre Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten, Prozeßagenten usw. wahrgenommen.

Gumbinnen, den 2. Juli 1908.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 545. **Bekanntmachung.**

Invaliden-Prüfungs-Geschäft.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 28., 29. und 30. Juli im Bürgergarten stattfinden.

Die auf Zeit anerkannten Invaliden und die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Gesetz 71, bei denen die Unterstützungs-Bewilligung im Herbste d. Js. abläuft werden hierzu beordert.

Außerdem können sich die **dauernd anerkannten Invaliden,** welche der Ueberzeugung sind, daß sie seit der letzten Anerkennung einen höheren Grad der Erwerbsunfähigkeit erlangt haben, schriftlich oder mündlich unter Beifügung sämtlicher Militärpapiere und der bisher erhaltenen Bescheide, **spätestens** bis zum **1. Juli cr.** bei der zuständigen Kontrollstelle (Meldeamt bezw. Bezirksfeldwebel) melden.

Alle Mannschaften, welche zur Vorstellung gelangen, haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Paß- resp. Entlassungsschein pp.) mitzubringen.

Die Invaliden pp. melden sich zu den in den einzelnen Ordres angegebenen Zeiten in dem bezüglichen Geschäftslokal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihrer Ordre.

Diejenigen beorderten Mannschaften, welche wegen **Krankheit** oder sonstigen **zwingenden Gründen nicht** erscheinen können, müssen solches **rechtzeitig** unter Einsendung der bezüglichen Atteste (Kreisarzt, Landrat, Amtsvorsteher) der **Kontrollstelle** anzeigen.

Gumbinnen, den 9. Juni 1908.

Königliches Bezirkskommando.

Nr. 546. Am **15. August d. Js.** wird die normalspurige 15,58 Kilometer lange Nebenbahn-**Reststrecke** Mehlkehmen—Szittkehmen mit dem Haltepunkt, zugleich Holzverladestelle Nassawen rechts und den Bahnhöfen Kuiken und Szittkehmen links der Bahn eröffnet, sodaß dann die Neubaustrecke Gumbinnen—Szittkehmen **in ganzer Länge** dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird.

An der Reststrecke dienen Nassawen dem Personen- und Gepäckverkehr sowie dem Holzversande, Kuiken und Szittkehmen dem Gesamtverkehr (ausgenommen Sprengstoffe und über Kopframpen zu verladende Fahrzeuge). Eine Gleiswage ist in Szittkehmen vorhanden. Privatdepeschenverkehr findet nur in Szittkehmen statt. Die Verkehrsstellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppentwechseltarife der Preußisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militäreisenbahn, Kuiken und Szittkehmen auch in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze gibt das Verkehrsbureau Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 3. Juli 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Ich war lungenkrank!

Noch vor nicht allzu langer Zeit hatten meine Aerzte mich aufgegeben, nachdem ich zuvor aus einer Lungenheilanstalt als ungeheilt entlassen worden war. Einer ebenso einfachen wie billigen und dabei äußerst sinnreichen Kurmethode (keine Kurpfuscherei und kein Geheimmittel!) verdanke ich meine völlige Genesung und meine jetzige Gesundheit. Dankerfüllt und von dem Wunsche beseelt, meinen Leidensgenossen helfend an die Hand zu gehen, habe ich meine Leidensgeschichte und meine Erfahrungen niedergeschrieben und sie in Form einer Broschüre drucken lassen. Ich versende diese Broschüre bereitwilligst gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken und bitte alle diejenigen, die entweder bereits lungenkrank sind oder fürchten, es zu werden, in ihrem eigenen Interesse die Schrift zu lesen. Manchem wird sie ein Rettungsanker sein!

Otto Petzold, Kynau (Bezirk Breslau).

Ein älteres Mädchen vom Lande, die die einfache Schneiderei versteht, wird für das Waisenhaus „Daheim" gesucht. Meldungen bei Frl. Schön, Gumbinnen, Lindenstr. 12 a.

1 Nußbaum-Pianino

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen.
Adr.: **Weidenslaufer**, postlagernd hier.

Ein Kellnerlehrling,

kann sich melden
Gumbinnen, Central-Hotel.

Beilage zu Nr. 28 des „Gumbinner Kreisblatts."

Königsberg i. Pr.

Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe

Hochinteressant! ca. 40 Werkstätten im Betriebe!

Besichtigung empfohlen!

In Verbindung mit einer grossen **Lotterie.** 3240 Gewinne im W. v. **50002 Mk.,** darunter à **20000, 5000 Mk.** W. Lose **nur 50 Pf.,** 11 Lose 5 Mk., Losporto und Gewinnliste 30 Pf. extra, empfiehlt die Gen.-Ag. **Leo Wolff, Königsberg in Pr.**

Solide rührige **Wiederverkäufer** erh. b. Aufg. genüg. Referenzen Lose in Kommission.

Da die Krähenzeit vorüber ist, gestatte ich von heute ab nicht mehr das Betreten des Wingeningker Wäldchens mit Schießgewehren 2c.

Wingeningken, 10. Juli 1908.

Feiler, Jagdpächter.

Grundstücksverkäufe,

Güter, Landwirtschaften, Hotels, Mühlen, Ziegeleien, Terrains 2c. Besorgung von **Hypotheken** schnellstens und diskret.

Immobilien-Centrale,

Berlin, Landsberger Straße 102.

Besuch des Vertreters kostenlos.

Erststelliges Hypothekengeld!

zu 4%, mit auch ohne Tilgung — **Ueberschuß deckt sämtliche Unkosten** — stets zu haben durch

Emil Hoppe, Gumbinnen.

Erstes und ältestes Hypothekengeschäft am Platze.

Grasmäher ab Lager: **Deering Vertikal, Osborne Vertikal,**

Viktoria, bestes deutsches Fabrikat, schon von Mk. 265,— an.

Gerippte Messer, 20 Prozent leichterer Schnitt.

Schleifsteine und zu allen Maschinen Reserveteile.

Zahlungen bequem. Reparaturen sofort und preiswert.

F. Gross, Maschinenhandlung, Stannaitschen.

Bildschön

macht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die allein echte

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul

à St. 50 Pf. bei: Victor Fichtner Max Olivier. Conrad Fast Nachf. A. Aurisch. Otto Lackner. Apotheke z. Altstadt.

Ein Lehrmädchen

für die **Küche** kann sich melden

Gumbinnen, Central-Hotel.

Niersteiner Domthal

Hervorragend preiswerte Weinmarke. Probekiste von 12 Flaschen Mk. 15.— franko jeder deutschen Eisenbahn-Station gegen Nachnahme oder Voreinsendung d. Betrages.

Im Faße von 30 Liter an bezogen per Liter 1 Mk. Fracht zu Lasten des Empfängers.

Gräfl. v. Schweinitz'sche Weinguts-Verwaltung

Für bessere und Auslese-Weine verlange man Preisliste. Vertretungen werden an gut empfohlene Herren vergeben.

Nierstein am Rhein

780

Druck und Verlag von Jul. Hippel, Gumbinnen.